

20.09.18

AIS - Fz

Verordnung

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2019 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 - RBSFV 2019)

A. Problem und Ziel

Fortschreibung der Regelbedarfsstufen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und der Regelbedarfe im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zum 1. Januar 2019 auf Grund der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Mischindex).

B. Lösung

Bestimmung der Veränderungsrate des Mischindex nach den vom Statistischen Bundesamt nach § 28a Absatz 3 des SGB XII ermittelten Daten für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2019 und Ergänzung der Anlage zu § 28 SGB XII.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2019 und der prozentualen Ankoppelung der Höhe von Mehrbedarfen an die Regelbedarfsstufen entstehen in 2019 im Bereich des SGB XII Mehraufwendungen von insgesamt rund 128 Millionen Euro. Davon entfallen rund 19 Millionen Euro auf die Hilfe zum Lebensunterhalt, die von Ländern und Kommunen zu tragen sind, und rund 109 Millionen auf die Grundsicherung

im Alter und bei Erwerbsminderung, die in die Erstattung der Nettoausgaben durch den Bund eingehen. Die vom Bund zu tragenden Mehrausgaben sind durch den im Bundeshaushalt bei Kapitel 1102 – 632 01 bestehenden Haushaltsansatz gedeckt (keine zusätzliche Belastung).

Für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II entstehen durch die Fortschreibung der Beträge der Regelbedarfsstufen und der prozentualen Ankopplung der Höhe der Mehrbedarfe an die Regelbedarfe Mehrausgaben in Höhe von rund 480 Millionen Euro im Jahr 2019. Davon entfallen rund 460 Millionen Euro auf den Bund und rund 20 Millionen Euro auf die Kommunen. Die durch steigende Regelsätze auf den Bund entfallenden Mehrausgaben sind im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2019 bereits berücksichtigt.

Im Bereich der Kriegsopferversorgung ergeben sich auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Mehrausgaben in Höhe von rund 365 000 Euro im Jahr 2019. Davon entfallen rund 292 000 Euro auf den Bund und rund 73 000 Euro auf die Länder. Die vom Bund zu tragenden Mehrausgaben sind durch die im Bundeshaushalt bei Kapitel 1103 bestehenden Haushaltsansätze gedeckt (keine zusätzliche Belastung).

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2019 wirkt sich darüber hinaus auf die nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) entsprechend dem SGB XII zu gewährenden Leistungen aus. Insoweit führt die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zu Mehrausgaben von Ländern und Kommunen in Höhe von 20 Millionen Euro im Jahr 2019.

Minderausgaben auf Grund der fortgeschriebenen Regelbedarfe ergeben sich beim Wohngeld im Jahr 2019 in Höhe von 15,1 Millionen Euro (Bund und Länder jeweils zur Hälfte).

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2019 und die damit einhergehende Erhöhung des Gesamtbedarfs nach dem SGB II hat grundsätzlich auch Auswirkung auf die Anspruchsberechtigung bezüglich des Kinderzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Minderausgaben aufgrund der fortgeschriebenen Regelbedarfe ergeben sich beim Kinderzuschlag in geringer nicht bezifferbarer Höhe.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ist keine Veränderung des Erfüllungsaufwandes zu erwarten, wenn sie bereits Leistungen beziehen, auf die sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auswirkt.

Für Bürgerinnen und Bürger, die keine dieser Leistungen beziehen, kann sich ein Erfüllungsaufwand dann ergeben, wenn sie den auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen erhöhten Gesamtbedarf zum Anlass nehmen, einen entsprechenden Leistungsantrag zu stellen. Es dürfte sich hierbei um eine geringe Zahl von Fällen handeln.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für Unternehmen ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch das Ersetzen der für die Regelbedarfsstufen geltenden Euro-Beträge in den für die Leistungserbringung angewendeten Software-Lösungen ein geringer einmaliger Umstellungsaufwand.

Weiterer Erfüllungsaufwand in Form von Bearbeitungsaufwand entsteht dann, wenn Bürgerinnen und Bürger, die bislang keine Leistungen beziehen, auf die sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auswirkt, auf Grund der durch die Fortschreibung verursachten Erhöhung des Gesamtbedarfs einen entsprechenden Leistungsantrag stellen (siehe oben).

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine Kosten. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der betroffenen Haushalte erhöht. Dies stärkt den privaten Konsum. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen auf Grund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

20.09.18

AIS - Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2019 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 - RBSFV 2019)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 19. September 2018

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Michael Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2019 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 - RBSFV 2019)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Helge Braun

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2019

(Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 – RBSFV 2019)

Vom ...

Auf Grund des § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -, der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Fortschreibung der Regelbedarfe für das Jahr 2019

Die Regelbedarfsstufen nach § 8 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes werden zum 1. Januar 2019 um 2,02 Prozent erhöht und die Ergebnisse nach § 28 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf volle Euro gerundet.

§ 2

Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Regelbedarfsstufen nach § 28 in Euro

gültig ab	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
1. Januar 2019	424	382	339	322	302	245

§ 3

Übergangsregelung aus Anlass dieser Verordnung

Für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren, denen Leistungszeiträume zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2018 zugrunde liegen, ist die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 vom 8. November 2017 (BGBl. I S. 3767) in ihrer bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 vom 8. November 2017 (BGBl. I S. 3767) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziel

Nach § 28a Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist in Jahren, für die keine Neuermittlung von Regelbedarfen nach § 28 SGB XII erfolgt, eine Fortschreibung der Regelbedarfsstufen vorzunehmen. Die letzte Neuermittlung der Regelbedarfsstufen ist durch das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz zum 1. Januar 2017 auf der Grundlage von Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 erfolgt (Artikel 1 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016, BGBl. I S. 3159).

Da das SGB XII für die Leistungshöhe das Referenzsystem für das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) darstellt, wirkt sich die Fortschreibung nach § 20 Absatz 1a SGB II unmittelbar auch auf die Regelbedarfe im SGB II aus. Die Fortschreibung wird ferner für die sich in entsprechender Anwendung des SGB XII ergebenden Geldleistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie in der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz übernommen.

Die jährliche Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII erfolgt anhand der Veränderung eines sogenannten Mischindexes nach § 28a Absatz 2 SGB XII. Die Veränderungsrate des Mischindex ergibt sich aus der Berücksichtigung der Veränderungsraten zweier Komponenten, nämlich der Preisentwicklung regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen einerseits und der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen andererseits. Beide Veränderungsraten werden nach § 28a Absatz 3 SGB XII vom Statistischen Bundesamt ermittelt. Die Veränderungsrate des Mischindex wird durch eine Rundungsregelung in § 40 Satz 2 SGB XII auf zwei Nachkommastellen beschränkt.

Ferner sind in der Verordnung die Beträge der fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen zu verkünden, um die die Anlage zu § 28 SGB XII zu ergänzen ist. Beides soll nach § 40 SGB XII bis zum 31. Oktober des Vorjahres erfolgen.

Damit verbleibt bis zum 1. Januar ausreichend Zeit für die Umsetzung der Fortschreibung durch die Träger, die die Leistungen

- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII,
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII,
- der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
- nach § 2 AsylbLG und
- der Kriegsopferfürsorge

erbringen.

Zur Bestimmung der Veränderungsrate des Mischindex für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII sind zunächst die Veränderungsraten der relevanten Preise sowie der Löhne und Gehälter zu bestimmen.

1. Bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen

Der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen wird nicht die Entwicklung der Verbraucherpreise insgesamt (allgemeiner Verbraucherpreisindex) zugrunde gelegt, sondern es wird ein spezieller Preisindex gebildet. Dieser berücksichtigt ausschließlich die Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen. Damit wird sichergestellt, dass der stark vom Wägungsschema des allgemeinen Preisindex abweichenden Struktur des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Rechnung getragen wird.

Wegen der Bedeutung der Realwerterhaltung der Regelbedarfe als Leistungen zur Existenzsicherung geht die Preisentwicklung mit einem Anteil von 70 Prozent in die Veränderungsrate des Mischindex ein.

2. Bundesdurchschnittliche Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Weil es keine Statistik gibt, die zeitnah und ausschließlich niedrige Nettoeinkommen erfasst, wird auf die durchschnittlichen Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (im Folgenden: VGR) abgestellt. Damit wird eine Beteiligung der Leistungsberechtigten nach dem SGB XII und SGB II an der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung ermöglicht.

Die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter geht mit einem Anteil von 30 Prozent in den Mischindex ein und hat damit für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ein deutlich geringeres Gewicht als die Preisentwicklung. Da es sich bei den Leistungen nach dem SGB XII und SGB II um Leistungen zur Existenzsicherung handelt, deren realer Wert gesichert werden muss, ist eine höhere Gewichtung der Preisentwicklung gegenüber der Lohnentwicklung sachgerecht.

3. Berechnung der Veränderungsrate des Mischindex

Die Berechnung der Preisentwicklung beruht auf Indexwerten (Durchschnittswert für 12 Monate), während für die Berechnung der Lohnentwicklung Eurobeträge (Summe für 12 Monate) herangezogen werden. Folglich können beide Bestandteile des Mischindex nicht unmittelbar zu einem Index zusammengefasst werden. Dies ist auch nicht erforderlich, da nach § 28a Absatz 2 Satz 3 SGB XII die jeweiligen Entwicklungen von regelbedarfsrelevanten Preisen sowie Nettolöhnen und -gehältern getrennt berechnet und anschließend die sich ergebenden beiden Veränderungsrate - gewichtet mit den Anteilen von 70 Prozent beziehungsweise 30 Prozent - addiert werden.

II. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da keine Regelungen getroffen werden, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken.

III. Nachhaltigkeit

Die Verordnung berücksichtigt in ihren Folgen die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die in den Mischindex eingehende Veränderungsrate des Preisindex regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen sichert die Kaufkraft der Regelbedarfe und damit die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums im Sinne sozialer Verantwortung. Die ergänzende Berücksichtigung der Veränderungsrate der durchschnittlichen Net-

tolohn- und -gehaltsentwicklung je beschäftigten Arbeitnehmer nach den VGR gewährleistet, dass die Leistungsberechtigten nach SGB XII und SGB II an der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung beteiligt werden.

IV. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII

Aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2019 und der prozentualen Ankoppelung der Höhe von Mehrbedarfen an die Regelbedarfsstufen entstehen im Bereich des SGB XII in 2019 Mehrausgaben von insgesamt rund 128 Millionen Euro. Davon entfallen rund 19 Millionen Euro auf die Hilfe zum Lebensunterhalt, die von den Ländern und Kommunen zu tragen sind, und rund 109 Millionen Euro auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die in die Erstattung der Nettoausgaben durch den Bund eingehen. Die vom Bund zu tragenden Mehrausgaben sind durch den im Bundeshaushalt bestehenden Haushaltsansatz bei Kapitel 1102 – 632 01 gedeckt (keine zusätzliche Belastung).

2. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II

Für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II gilt die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ebenfalls. Es ergeben sich Mehrausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von rund 480 Millionen Euro im Jahr 2019. Davon entfallen rund 460 Millionen Euro auf den Bund und rund 20 Millionen Euro auf die Kommunen. Die durch steigende Regelsätze auf den Bund entfallenden Mehrausgaben sind im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2019 bereits berücksichtigt worden (keine zusätzliche Belastung).

3. Asylbewerberleistungsgesetz

Im Bereich der Leistungen nach § 2 AsylbLG ergeben sich auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Mehrausgaben in Höhe von rund 20 Millionen Euro im Jahr 2019, die von den Ländern und Kommunen getragen werden. Wegen der in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Regelungen über die Kostentragung sind keine Angaben über die Verteilung der Kosten auf Länder und Kommunen möglich.

4. Kriegsofferfürsorge

Im Bereich der Kriegsofferfürsorge ergeben sich auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Mehrausgaben in Höhe von rund 365 000 Euro im Jahr 2019. Davon entfallen 292 000 Euro auf den Bund und 73 000 Euro auf die Länder. Die vom Bund zu tragenden Ausgaben sind durch die im Bundeshaushalt bei Kapitel 1103 bestehenden Haushaltsansätze gedeckt (keine zusätzliche Belastung).

5. Wohngeld

Minderausgaben auf Grund der fortgeschriebenen Regelbedarfe ergeben sich bei den Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII vorrangigen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Höhe von 15,1 Millionen Euro im Jahr 2019 (Bund und Länder jeweils zur Hälfte). Diese Minderausgaben entstehen, da eigenes Einkommen zusammen mit dem Wohngeld nicht mehr bedarfsdeckend sein wird, woraus sich eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II oder dem SGB XII ergibt.

6. Kinderzuschlag

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2019 und die damit einhergehende Erhöhung des Gesamtbedarfs nach dem SGB II hat grundsätzlich auch Auswirkung

auf die Anspruchsberechtigung bezüglich des Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Der Kinderzuschlag ist als unmittelbare vorrangige Leistung zu den Leistungen nach dem SGB II ausgestaltet und setzt voraus, dass eine Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch ihn überwunden werden kann. Er ist der Höhe nach so bemessen, dass er zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld eines Kindes den durchschnittlichen Gesamtbedarf eines Kindes deckt. Aufgrund der fortgeschriebenen Regelbedarfe ergeben sich Minderausgaben beim Kinderzuschlag in geringer nicht bezifferbarer Höhe.

V. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ist keine Veränderung des Erfüllungsaufwands zu erwarten, wenn sie bereits Leistungen beziehen, auf die sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auswirkt.

Für Bürgerinnen und Bürger, die keine dieser Leistungen beziehen, kann sich ein Erfüllungsaufwand dann ergeben, wenn sie den auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen erhöhten Gesamtbedarf zum Anlass nehmen, einen entsprechenden Leistungsantrag zu stellen. Es dürfte sich hierbei um eine geringe Zahl von Fällen handeln.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für Unternehmen ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Ersetzung der für die Regelbedarfsstufen geltenden Euro-Beträge in den für die Leistungserbringung angewendeten Software-Lösungen ein geringer einmaliger Umstellungsaufwand.

Weiterer Erfüllungsaufwand in Form von Bearbeitungsaufwand entsteht dann, wenn Bürgerinnen und Bürger, die bislang keine Leistungen beziehen, auf die sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auswirkt, auf Grund der durch die Fortschreibung verursachten Erhöhung des Gesamtbedarfs einen entsprechenden Leistungsantrag stellen (siehe oben).

B. Besonderer Teil

Zu § 1

1. Methodik der Fortschreibung

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2019 erfolgt nach § 28a SGB XII anhand der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Diese beiden Entwicklungen werden in einem Mischindex zusammengefasst, an dem die Preisentwicklung einen Anteil von 70 Prozent und die Nettolohn- und -gehaltsentwicklung einen Anteil von 30 Prozent hat.

Damit die Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise und der Nettolöhne und -gehälter exakt durch die Indexwerte für die Fortschreibung abgebildet wird, muss eine Fortschreibung jeweils von dem Preis- beziehungsweise Lohnniveau aus erfolgen, auf dem die vorhergehende Fortschreibung (zuletzt zum 1. Januar 2018 durch die RBSFV 2018) geendet hat.

Die Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung endete bei einem Preisindex für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2016 bis Juni 2017 von 109,91 (siehe BR-Drucksache 619/17, S. 6).

Der für die aktuelle Fortschreibung relevante Ausgangswert für die Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer beträgt für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2016 bis Juni 2017 22 338 Euro (siehe BR-Drucksache 619/17, S. 7).

2. Berechnung der Veränderungsrate des Mischindexes zum 1. Januar 2019

Das Ergebnis der Fortschreibung zum 1. Januar 2019 berechnet sich nach folgender Formel:

$$RBS_{2019} = RBS_{2018} * (1 + VMI_{2019}) \text{ jeweils für alle sechs Regelbedarfsstufen}$$

Dabei sind:

RBS_{2019} = Regelbedarfsstufe zum 1. Januar 2019 nach der Fortschreibung nach § 28a SGB XII

RBS_{2018} = Regelbedarfsstufe seit 1. Januar 2018

VMI_{2019} = Veränderungsrate des Mischindexes nach § 28a SGB XII

Die Veränderungsrate des Mischindexes berechnet sich folgendermaßen:

$$VMI_{2019} = (0,7 * VRPI_{2019}) + (0,3 * VNLG_{2019})$$

Dabei sind:

$VRPI_{2019}$ = Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex

$VNLG_{2019}$ = Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer

2.1. Berechnung der Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex

Die Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex berechnet sich nach folgender Formel:

$$VRPI_{2019} = \left(\frac{RPI_{2017/2018}}{RPI_{2016/2017}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

$RPI_{2017/18}$ = Zwölfmonatsdurchschnitt von Juli 2017 bis Juni 2018 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

$RPI_{2016/17}$ = Zwölfmonatsdurchschnitt von Juli 2016 bis Juni 2017 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (vorangegangener Zwölfmonatszeitraum)

Der Ausgangswert des Preisindex für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2016 bis Juni 2017 liegt bei 109,91. Der Durchschnitt innerhalb des Zeitraums Juli 2017 bis Juni 2018 beträgt 111,91.

$$VRPI_{2019} = \left(\frac{111,91}{109,91} - 1 \right) = (1,0181967 - 1) = 0,0181967 = 1,81967 \%$$

Es ergibt sich ein Anstieg um (auf eine Nachkommastelle gerundet) 1,8 Prozent. Die Begrenzung der Rundung auf eine Nachkommastelle entspricht der üblichen Rundung des Statistischen Bundesamtes bei veröffentlichten Daten zur Preisstatistik. Diese Rundung beruht auf der Bewertung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Verbraucherpreisstatistik, die durch erforderliche Wechsel bei den bei der Preisfeststellung berücksichtigten Produkten und den daraus resultierenden Unsicherheiten bei der Qualitätsbereinigung beeinträchtigt wird.

2.2. Berechnung der Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer berechnet sich nach folgender Formel:

$$VNLG_{2019} = \left(\frac{NLG_{2017/2018}}{NLG_{2016/2017}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

$NLG_{2017/18}$ = durchschnittliche Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Juli 2017 bis Juni 2018 (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

$NLG_{2016/17}$ = durchschnittliche Nettolöhne- und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Juli 2016 bis Juni 2017 (vorangegangener Zwölfmonatszeitraum)

Der Durchschnitt der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den VGR betrug nach den vom Statistischen Bundesamt für die letzte Fortschreibung vorgenommenen Berechnungen 22 338 Euro im Zwölfmonatszeitraum Juli 2016 bis Juni 2017. Für den Zeitraum Juli 2017 bis Juni 2018 ergibt sich nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes ein Wert von 22.900 Euro.

$$VNLG_{2019} = \left(\frac{22\,900}{22\,338} - 1 \right) = (1,0251589 - 1) = 0,0251589 = 2,52 \%$$

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit 2,52 Prozent.

2.3. Veränderung des Mischindex für die Anpassung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2019 nach § 28a SGB XII

Aus diesen beiden Entwicklungen ergibt sich die in § 28a SGB XII genannte Veränderungsrate.

$$VMI_{2019} = (0,7 * 1,8 \%) + (0,3 * 2,52 \%) = 1,26 \% + 0,756 \% = 2,02 \%$$

Die Veränderungsrate beträgt 2,02 Prozent und wird anschließend für jede der sechs Regelbedarfsstufen in folgende Formel eingesetzt.

$$RBS_{2019} = RBS_{2018} * (1 + 2,02 \%)$$

Zu § 2

In § 2 sind die sich als Ergebnis der Fortschreibung nach § 28a SGB XII ergebenden und ab 1. Januar 2019 für die sechs Regelbedarfsstufen geltenden Eurobeträge aufgeführt. Entsprechend ist die Anlage zu § 28 SGB XII zu ergänzen.

Regelbedarfsstufe	Regelbedarfsstufen 2018	multipliziert mit	Ergebnis der Fortschreibung in Euro auf volle Cent gerundet	gerundet auf volle Euro-Be- träge
Regelbedarfsstufe 1	416	1,0202	424,40	424
Regelbedarfsstufe 2	374	1,0202	381,55	382
Regelbedarfsstufe 3	332	1,0202	338,71	339
Regelbedarfsstufe 4	316	1,0202	322,38	322
Regelbedarfsstufe 5	296	1,0202	301,98	302
Regelbedarfsstufe 6	240	1,0202	244,85	245

Zu § 3

Aus § 3 Absatz 1 folgt, dass die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 vom 8. November 2017 (BGBl. I S. 3767) für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren, deren Leistungszeiträume zwischen 1. Januar 2018 und 31. Dezember 2018 liegen, weiter anzuwenden ist.

Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019. Da die fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen nach § 40 SGB XII in Verbindung mit § 28a SGB XII zum 1. Januar 2019 gelten, tritt die Verordnung am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 vom 8. November 2017 (BGBl. I S. 3767) außer Kraft.